



Stadt Nittenau

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Naturfriedhof Schlosswald Regental der Stadt Nittenau (Naturfriedhofsatzung - NFS) Vom 21. September 2017

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Stadt Nittenau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Naturfriedhof Schlosswald Regental der Stadt Nittenau (Naturfriedhofsatzung – NFS) vom 12. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten sind wie folgt unterteilt:

- a) Baumgrabstätten
 - aa) als Basisgrabstätte
 - ab) als Gemeinschaftsgrabstätte
 - ac) als Familiengrabstätte
 - ad) als Wunschgrabstätte
- b) Felsengrabstätten
 - ba) als Basisgrabstätte
 - bb) als Gemeinschaftsgrabstätte
 - bc) als Familiengrabstätte
 - bd) als Wunschgrabstätte

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Basisgrabstätte

Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Stadt Nittenau dem Beisetzungspflichtigen eine Basisgrabstätte zu.

3. In § 7 wird die bisherige Überschrift „Gemeinschaftsgrabstellen, Einzel-, Paar-, Familien- oder Freundschafts-Grabstätten“ durch die Überschrift „Gemeinschaftsgrabstätten, Familiengrabstätten“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Basis- und Gemeinschaftsgrabstätten bestehen aus einer Grabstelle. Familien- und Wunschgrabstätten bestehen aus maximal zwölf Grabstellen. Ein Anspruch auf den Erwerb von Grabstellen besteht nicht.

5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- c) Familien- und Wunschgrabstätten haben eine Beisetzungsfläche um einen Baum oder Felsen mit einer Ausdehnung von mindestens 1,00 Meter und von höchstens 2,50 Meter vom Baum oder Felsen.
- d) Basis- und Gemeinschaftsgrabstätten haben ein Zwölftel der Beisetzungsfläche um einen Baum oder Felsen mit einer Ausdehnung von mindestens 1,00 Meter und von höchstens 2,50 Meter vom Baum oder Felsen.

6. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „(Abs. 3)“ gestrichen.

7. In § 10 Abs. 3 wird die Ziffer 5 durch die Ziffer 4 ersetzt.

8. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts an der Grabstätte eine Erinnerungstafel anbringen zu lassen.

9. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Beisetzung sind nur Urnen zulässig, die ausschließlich aus naturbelassenem Vollholz gefertigt sind und sich rückstandslos im Erdreich zersetzen können.

10. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Umbettungen aus Basisgrabstätten können auch in Gemeinschaftsgrabstätten vorgenommen werden.

11. § 20 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

die Wege mit Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren,

12. In § 20 Abs. 3 Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt.

13. § 20 Abs. 3 wird folgende Nr. 5 angefügt:
auf Felsen zu steigen oder auf Bäume zu klettern.

14. In § 20 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Fahrräder und motorisierte Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehen Parkplätzen abgestellt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.